

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Stadt Hildesheim
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 09.07.2012

(Amtsblatt Landkreis 2012, S.737, in Kraft seit 01.08.2012)

in der Fassung vom 18.12.2023

- (1. Änderung vom 13.11.2017, Amtsblatt Landkreis 2017, S. 954, in Kraft seit 01.01.2018)
- (2. Änderung vom 12.11.2018, Amtsblatt Landkreis 2018, S. 893, in Kraft seit 01.01.2019)
- (3. Änderung vom 17.02.2020, Amtsblatt Landkreis 2020, S. 216, in Kraft seit 05.03.2020)
- (4. Änderung vom 21.12.2020, Amtsblatt Landkreis 2021, S. 11, in Kraft seit 14.01.2021)
- (5. Änderung vom 20.12.2021, Amtsblatt Landkreis 2021, S. 940, in Kraft seit 01.01.2022)
- (6. Änderung vom 19.12.2022, Amtsblatt Landkreis 2022, S. 1124, in Kraft seit 01.01.2023)
- (7. Änderung vom 18.12.2023, Amtsblatt Landkreis 2023, S. 881, in Kraft seit 01.01.2024)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) der §§ 1, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) sowie des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 09.07.2012 folgende Neufassung der Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

I. Allgemeines

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen der §§ 4 - 10 dieser Satzung. Bis auf die Gebühr für die Urnenwahlgräber am Individualbaum beziehen sich die Gebühren für Grabnutzungsgebühren auf einstellige Grabstellen.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht ausdrücklich genannt sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die antragstellende Person und die Person, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt oder die Amtshandlungen vorgenommen werden.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistung oder Amtshandlung beantragt oder veranlasst worden ist.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

II. Gebührentarif

A. Grabnutzungsgebühren
(einschl. laufender Kontrolle der Standfestigkeit der Grabmale
und späterer Beseitigung der Grabstätte)

§ 4
Erbegräbnisstellen

Nordfriedhof, Friedhof Drispensstedt, Friedhof Himmelsthür
(Grabnutzungszeit 25 Jahre)

a1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	1.783,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.992,-- €
b) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	2.399,-- €
c1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - ohne Rasenschnitt	1.457,-- €
c2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) - mit Rasenschnitt	1.618,-- €
d) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.278,-- €
e) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	1.778,-- €
f) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	1.778,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	2.278,-- €
h) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	807,-- €

Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 35 Jahre)

i1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	2.340,-- €
i2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	2.633,-- €
j) Rasenwahlgrab mit Kennzeichnung	3.002,-- €
k1) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – ohne Rasenschnitt	1.885,-- €
k2) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren) – mit Rasenschnitt	2.109,-- €
l) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	2.833,-- €
m) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	2.333,-- €
n) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	2.333,-- €
o) Kleinparzelliges Stelengrab	2.833,-- €
p) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	974,-- €

§ 5
Urnengrabstellen

Alle Friedhöfe
(Grabnutzungszeit 20 Jahre)

a1) Wahlgrab – ohne Rasenschnitt	1.439,-- €
a2) Wahlgrab – mit Rasenschnitt	1.597,-- €
b1) Reihengrab – ohne Rasenschnitt	675,-- €
b2) Reihengrab – mit Rasenschnitt	718,-- €
c) Gemeinschaftsgrab mit Kennzeichnung	1.261,-- €
d) Rasenreihengrab ohne Kennzeichnung	761,-- €
e) Rasenreihengrab mit Grabsteinrecht	761,-- €
f) Rasenreihengrab mit Kennzeichnung	1.175,-- €
g) Kleinparzelliges Stelengrab	1.261,-- €

Urnwahlgräber am Baum

Nordfriedhof, Südfriedhof
(Grabnutzungszeit 50 Jahre)

h) Urnwahlgrab am Gemeinschaftsbaum	1.318,-- €
i) Urnwahlgrab am Individualbaum, 8 stellig	7.821,-- €

§ 6
Vor- und Nachkäufe

- (1) Nachkäufe von Erd- und Urnwahlgräbern werden anteilig nach der Verlängerungszeit taggenau von der dann aktuellen Gebühr berechnet.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr für Nutzungsrechte an Wahlgräbern, welche nicht durch die Ruhezeit einer Beisetzung genutzt werden, wird um 50 % reduziert. Bei Vorkäufen wird im

Bestattungsfall die Grabnutzungsgebühr auf Basis des dann aktuellen Gebührensatzes erhoben.

§ 7 Vorzeitiger Verzicht

- (1) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht erfolgt keine anteilige Erstattung der Grabnutzungsgebühr.
- (2) Bei einer Umbettung erfolgt keine anteilige Verrechnung der Grabnutzungsgebühr.
- (3) Bei vorzeitigem Verzicht auf ein Nutzungsrecht wird für die Rasenpflege je Grabstelle und pro Jahr der Restruhezeit eine Gebühr von 7,80 € erhoben.

B. Bestattungs-, Um- und Ausbettungsgebühren

§ 8 Bestattungsgebühren

(einschl. Ausschmückung der Grabstelle mit Grün
und Vorhaltung der Friedhofskapellen)

Die Bestattungsgebühren beziehen sich auf einstellige Grabstellen und betragen für eine Bestattung in einem:

a) Wahlgrab	480,-- €
b) Reihengrab (für Personen über 5 Jahren)	413,-- €
c) Reihengrab (für Kinder unter 5 Jahren)	160,-- €
d) Urnenreihen- oder Urnenwahlgrab	172,-- €
e) Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab	159,-- €
f) Zulage bei einer Bestattung mit Übersarg	229,-- €

Um- und Ausbettungsgebühren

g) Umbettung einer Urne	176,-- €
h) Ausbettung einer Urne	159,-- €
i) Umbettung einer Leiche	513,-- €
j) Ausbettung einer Leiche	480,-- €
k) Umbettung von Gebeinen	480,-- €
l) Ausbettung von Gebeinen	413,-- €

C. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Sonderleistungen und besonderen Arbeitsaufwand

§ 9

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen 22,-- €

§ 10

Sonderleistungen

a) Benutzung der Kapelle je Termineinheit 206,-- €

b) Benutzung Glasraum je Termineinheit 30,-- €

Als Sonderleistung gilt nicht die Nutzung der Kapellen im Rahmen von religiösen Gedenkveranstaltungen ohne Bezug zu einer aktuellen Beisetzung (z.B. Feier zu Allerheiligen).

§ 11

Besonderer Arbeitsaufwand

Besonderer Arbeitsaufwand und Überstunden werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Grundlage sind die Stundensätze für den Personal- und Maschineneinsatz. Der Stundensatz für Personal beträgt 38,00 €, die Stundensätze für die üblicherweise eingesetzten Maschinen / Fahrzeuge betragen 12,80 € (Muldenkipper / Minikipper), 8,60 € (Transporter), 16,40 € (Friedhofsbagger) und 24,00 € (Großflächenmäher). Die Materialkosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

§ 12

Umsatzsteuer

Für Leistungen, die ggfs. umsatzsteuerpflichtig sind, wird zusätzlich der aktuelle Umsatzsteuersatz berechnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2010 außer Kraft.

Hildesheim, den 16.07.2012

gez. Kurt Machens
(Oberbürgermeister)